

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit\* vom 6. Februar 2007

KR-Nr. 256a/2004

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative  
Christoph Schürch, Winterthur, und  
Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2004 betreffend  
Änderung Gesundheitsgesetz**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 6. Februar 2007,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 256/2004 Christoph Schürch, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird abgelehnt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 6. Februar 2007

Im Namen der Kommission für  
soziale Sicherheit und Gesundheit

Der Präsident:  
Christoph Schürch

Der Sekretär:  
Roland Brunner

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Schürch, Winterthur (Präsident); Hansruedi Bär, Zürich; Kurt Bosshard, Uster; Markus Brandenberger; Uetikon a. S.; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Käthi Furrer, Dachsen; Willy Haderer, Unterengstringen; Urs Lauffer, Zürich; Christian Mettler, Zürich; Katharina Prelicz-Huber, Zürich; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf; Peter A. Schmid, Zürich; Peter Schulthess, Stäfa; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Sekretär: Roland Brunner.

## **B. Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 18. April 2005 unterstützte der Kantonsrat die von Christoph Schürch, Winterthur, und Mitunterzeichnenden am 28. Juni 2004 eingereichte Parlamentarische Initiative betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes mit 63 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit an den Regierungsrat**

#### **2.1 Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative (PI)**

Die PI verlangt die Änderung von § 39 Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes. Neu sollen die Spitallisten (Akutsomatik, Psychiatrie und Pflegeheime) vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt und vom Kantonsrat genehmigt werden.

Begründet wird die Parlamentarische Initiative damit, dass es durch das Streichen von einzelnen Spitälern und Kliniken von den entsprechenden Spitallisten in den letzten Jahren immer wieder zu heftigen Diskussionen zwischen den Betroffenen und der Gesundheitsdirektion gekommen ist. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier konnten auf Grund der geltenden Kompetenzzuteilung kaum intervenieren, geschweige denn ihrem politischen Willen Ausdruck verleihen. Durch die Bewilligungspflicht der Spitallisten soll die Regierung gehalten werden, ihre Entscheide auf transparente Basis zu stellen und entsprechend zu begründen.

#### **2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis**

Anlässlich ihrer Sitzung vom 11. Juli 2006 hat die Kommission mit 8 zu 7 Stimmen – vorbehältlich allfälliger Rückkommensanträge und der Schlussabstimmung – beschlossen, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

## 2.3 Begründung

Die Kommissionsmehrheit lehnt die Parlamentarische Initiative Schürch in erster Linie aus politischen Überlegungen ab, da es sich bei den Entscheidungen zur Spitalliste um einen Ausführungsakt auf Basis des Bundesrechts handelt. Auch die Kommissionsmehrheit hat ein gewisses Verständnis für das Grundanliegen. Sie ist aber davon überzeugt, dass die staatspolitischen Instrumente geschwächt werden, wenn man dem Regierungsrat und den einzelnen Direktionen immer mehr Rechte entzieht. Die nachträgliche Erfahrung zeigt für die Mehrheit der Kommission zudem, dass die Gesundheitsdirektion die seinerzeitige Spitalliste mit Augenmass vorbereitet und umgesetzt hat; auch im Falle der Klinik Hohenegg.

Im Zusammenhang mit der Schliessung der Klinik Hohenegg wird zudem darauf hingewiesen, dass solche Debatten im Rat ohnehin stattfinden; auch wenn das Parlament keine diesbezüglichen Kompetenzen besitzt. Die Kommissionsmehrheit glaubt nicht, dass sich an der Entscheidung sachlich etwas verändert hätte oder dass es zu einer besseren Lösung gekommen wäre, wenn der Kantonsrat für die Änderung der Spitalliste zuständig gewesen wäre.

Die Kommissionsminderheit unterstützt die Parlamentarische Initiative Schürch. Sie möchte, dass Veränderungen der Spitalliste gleich behandelt werden wie genehmigungspflichtige Verordnungen. Diese könnten damit in der Sachkommission vorberaten und anschliessend im Rat diskutiert werden. Damit würden auch die Begründungen der Fachleute und die ausschlaggebenden Zahlen in der Öffentlichkeit transparent gemacht und man müsste nicht einseitig auf Medienberichte aus den betroffenen Häusern abstellen.

Die vorgeschlagene Regelung könnte in den Augen der Kommissionsminderheit zu einer Versachlichung der Diskussion über die Gesundheitsversorgung beitragen. Hingewiesen wird ausserdem auf die analoge Regelung des Kantons Bern. Diese belegt in den Augen der Kommissionsminderheit, dass das KVG die Mitsprache der kantonalen Parlamente nicht ausschliesst. Auch aus Gründen der Rechtsgleichheit zu anderen politischen Themen besteht für die Minderheit kein Grund, die Spital- und die Psychiatrieplanung der Genehmigungspflicht des Parlaments zu entziehen, denn die parlamentarische Mitsprache ist beispielsweise bei Verkehrs- und Zonenplänen eine Selbstverständlichkeit.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

In Anwendung von § 28 des Kantonsratsgesetzes nehmen wir zum Ergebnis der Beratungen Ihrer Kommission zur Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 256/2004 wie folgt Stellung:

Die Festlegung der Spitalliste ist eine Rechtsanwendungsaufgabe. Bei ihrer Erstellung muss geprüft werden, ob bei den einzelnen Spitälern die Dienstleistungs- und Infrastrukturvoraussetzungen nach Art. 39 Abs. 1 lit. a–c des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erfüllt sind und ob sie der Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen. Nach der Praxis des Bundesrates gehört zur Spitalplanung eine Bedarfsanalyse und die Zuweisung und Sicherung der entsprechenden Kapazitäten durch Leistungsaufträge an die in der Liste aufgenommenen Spitäler. Bei der Erstellung der Spitalliste sind somit die Angebote der Leistungserbringer zu evaluieren und es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang diese ins Gesamtkonzept passen. Die Festsetzung der Spitalliste erfolgt somit in Umsetzung der Vorgaben des KVG und stellt einen Vollzug von Bundesrecht dar. Das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen entsprach diesen gesetzlichen Vorgaben: Sowohl bei der Umsetzung der Zürcher Akutspitalliste als auch der Zürcher Spitalliste Psychiatrie wurde in einem ersten Schritt der künftige Bedarf für Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung evaluiert bzw. eine Planung erstellt. Das entsprechende Konzept bzw. der Entwurf für eine neue Spitalliste wurden jeweils in die Vernehmlassung gegeben. Parallel dazu wurde auch die Öffentlichkeit umfassend informiert. Hinsichtlich der Entscheidungsfindung ist damit grösstmögliche Transparenz geschaffen worden. Gegen die in der Folge jeweils vom Regierungsrat festgesetzten Spitallisten stand sodann das Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 53 KVG offen. Von dieser Möglichkeit ist in der Vergangenheit Gebrauch gemacht worden. Indessen wurden alle Beschwerden, die gegen die vom Zürcher Regierungsrat festgesetzten Spitallisten eingereicht worden sind – soweit sie die hier interessierenden innerkantonalen Institutionen betreffen, die früher einen Auftrag zur Versorgung von Allgemeinpatientinnen und -patienten hatten – abgewiesen. Dies zeigt, dass die Spitallistenentscheide des Regierungsrates sowohl in formeller Hinsicht als auch in der Sache selbst den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren zu genügen vermögen.

Vor diesem Hintergrund wäre es fragwürdig, den Vollzugsakt des Regierungsrates, der für sich selbst bereits anfechtbar ist, mit einem Genehmigungsakt des Kantonsrates zu verbinden. Zudem würde die mit der verlangten Gesetzesänderung erforderliche Vorberatung in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit sowie die da-

rauf folgende Entscheidungsfindung im Kantonsrat zu Verzögerung bei der Umsetzung von Spitallistenentscheiden führen bzw. die rechtzeitige Inkraftsetzung gefährden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 256/2004 abzulehnen.

### **C. Antrag der Kommission**

An der Sitzung vom 16. Januar 2007 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis. Die Kommission empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat einstimmig, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 256/2004 abzulehnen.